

Für die Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Selters vom 17.04.2025

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Sessenhausen

Haushaltssatzung 2025 der Ortsgemeinde Sessenhausen

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises hat mit Verfügung vom **02.04.2025**, Abt. / Az. 2B-22-1182-901-10 von der nachstehend aufgeführten Satzung Kenntnis genommen, sie - soweit genehmigungspflichtige Teile in der Haushaltssatzung enthalten sind – genehmigt und gegen die nicht genehmigungspflichtigen Teile der Satzung keine Bedenken gemäß § 24 Absatz 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) erhoben.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegt in der Zeit vom **22.04.2025 bis 02.05.2025** in der Verbandsgemeinde Selters, Am Saynbach 5-7, 56242 Selters, nach terminlicher Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter Herrn Erhan Evrem (Tel.: 02626/764-55) zu jedermanns Einsicht offen.

Eine weitere Ausfertigung liegt beim Ortsbürgermeister, nach vorheriger Terminabsprache, zur Einsichtnahme bereit.

Sessenhausen, 17.04.2025

gez. Helmut Lamp
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Sessenhausen für das Jahr 2025

vom 09.04.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.188.550 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.233.300 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-44.750 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	43.900 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	216.650 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	302.550 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-85.900 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-42.000 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

zinslose Kredite auf	0,00 €
verzinsten Kredite auf	0,00 €
zusammen Kredite auf	0,00 €.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **0,00 €**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0,00 €**

§ 4

Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf **100.000 €.**

§ 5

Steuersätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	390 v.H.
- Grundsteuer B	565 v.H.
- Gewerbesteuer	400 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	25 €
- für den zweiten Hund	45 €
- für jeden weiteren Hund	60 €
- für den ersten gefährlichen Hund	200 €
- für den zweiten gefährlichen Hund	360 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	480 €

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 500 € überschritten sind.

§ 7
Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres	4.839.332,71 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. Vorjahres	4.657.582,71 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	4.612.832,71 €.

56244 Sessenhausen, den 09.04.2025

Helmut Lamp
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:

Gegen die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Sessenhausen für das Haushaltsjahr 2025 werden keine Bedenken erhoben.

Montabaur , den 02.04.2025
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abt. / AZ. 2B-22-1182-901-10
Im Auftrag
Gez. Kerstin Kober